

## Statuten

### Verein smarthöfe

#### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 - Unter dem Namen "smarthöfe" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 - Der Sitz des Vereins ist beim Bezirk Höfe, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau angesiedelt.
- Art. 3 - Zweck des Vereins ist die Förderung und Bekanntmachung von existierenden und neuen "smarten" Lösungen und Projekten, welche im Bezirk Höfe umgesetzt werden.

Primär soll der Verein als Koordinations- und Kommunikationsstelle tätig sein, in Einzelfällen kann er auch die Projektverantwortung übernehmen. Er stellt durch seine Tätigkeit sicher, dass der Bezirk Höfe als innovativer Standort wahrgenommen wird.

Dazu werden Schwerpunktthemen definiert und regelmässig überprüft, sie müssen den Leitlinien des Vereins genügen. Die Finanzierung der Tätigkeiten erfolgt über Mitgliederbeiträge, Spenden und Projektbeiträge. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke (Gemeinnützigkeit).

#### 2. Mitgliedschaft

- Art. 4 - Die Aktivmitgliedschaft steht offen:
- Politische Vertretungen (Kanton, Bezirk, Gemeinden) innerhalb und ausserhalb des Bezirks Höfe.
  - Gewerbe- und Arbeitgebervereine der Region.
  - Juristische und natürliche Personen innerhalb und ausserhalb des Bezirks, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 - Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass ihr eigenes Handeln wie auch das Handeln des Vereins möglichst mit den Schwerpunktthemen übereinstimmt und der Bezirk als fortschrittliche Region wahrgenommen wird.

Art. 6 - Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen erfolgt der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf das Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate im Voraus erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich, insbesondere jedoch bei Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 7 - Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vereins, Personen die Ehrenmitgliedschaft erteilen, welche sich besonders für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitgliedschaften sind an Personen gebunden und vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **3. Mittel**

Art. 8 - Der Verein finanziert sich primär über Mitgliederbeiträge, Spenden und Projektbeiträge.

Für Projekte kann der Verein Partnerschaften mit Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern eingehen, wobei die Mitglieder einen Vorrang geniessen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Er dient zusammen mit weiteren Einnahmen des Vereins zur Bestreitung der Unkosten.

Für die Geschäftsstelle sowie für einzelne Massnahmen oder Projekte wird jährlich ein Budget festgelegt. Die Rechnung wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Art. 9 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. Organe**

Art. 10 - Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

**smarthöfe**

c/o Bezirk Höfe, Bahnhofstrasse 4, Postfach 124, 8832 Wollerau

+41 55 410 25 50, info@standort-hoefe.ch

#### Art. 11 - Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Zur Generalversammlung müssen die Mitglieder mindestens 15 Arbeitstage zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB.

#### Art. 12 - Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Kernteam angehören, anwesend sind.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Vertreter und seines Mitgliederbeitrages eine Stimme.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter stimmt/wählt nicht mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden hat er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 13 - Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser setzt sich aus mindestens 5 Vertretern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand im Weiteren selbst.

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ oder Dritten (z.B. Geschäftsstelle) übertragen sind. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt er eine Geschäftsstelle ein, welche für die Inhalte der Vereinstätigkeit zuständig ist. Für deren Tätigkeit erlässt der Vorstand die nötigen

Richtlinien in Form eines Organisationsreglements. Dieses regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Es wird öffentlich publiziert.

Art. 14 - Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.

## 5. Geschäftsstelle und Lenkungsausschuss

Art. 15 - Der Vorstand kann im Mandatsverhältnis eine Geschäftsstelle für die Umsetzung der administrativen Aufgaben von "smarthöfe" errichten. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 16 - Der Vorstand kann einen Lenkungsausschuss einsetzen, welcher den Vorstand bei der Ausarbeitung der Schwerpunkte und der Erarbeitung Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung des Vereins unterstützt. Der Lenkungsausschuss kann durch den Vorstand besetzt werden. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement festgehalten.

## 6. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 17- Jeder Antrag auf eine Statutenänderung muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung den Mitgliedern zugestellt werden. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 18 - Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen, mit Sitz im Kanton Schwyz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung via Microsoft Teams vom 9. Dezember 2020 genehmigt.



Diego Föllmi  
Gründungspräsident



Beat Ritschard  
Vorstandsmitglied

### smarthöfe

c/o Bezirk Höfe, Bahnhofstrasse 4, Postfach 124, 8832 Wollerau  
+41 55 410 25 50, info@standort-hoefe.ch